

Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag die Zukunft planen.

Menschen mit Demenz sind ab einem gewissen Zeitpunkt der Erkrankung nicht mehr in der Lage, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und angemessene Entscheidungen zu treffen. Mit einem rechtzeitig verfassten Vorsorgeauftrag können sie jedoch dafür sorgen, dass jemand an ihrer Stelle entscheiden und die persönlichen und finanziellen Angelegenheiten erledigen kann, wenn sie dazu nicht mehr fähig sind.

/ Kontext

Wir sind es gewohnt, über die wichtigsten persönlichen Dinge selbst zu entscheiden: was wir mit dem eigenen Geld machen, wie wir unseren Alltag gestalten und wo und wie wir in Zukunft leben möchten. Es kann jedoch im Leben eines jeden Menschen zu Situationen kommen, in denen er nicht mehr entscheidungsfähig ist, beispielsweise nach einem schweren Unfall. Dann müssen andere für ihn entscheiden.

Bei Menschen mit Demenz ist diese Sachlage aufgrund des langsamen und stetig fortschreitenden Abbaus der geistigen Fähigkeiten beinahe unausweichlich. Dieser Verlust führt dazu, dass mit der Zeit Situationen nicht mehr richtig eingeschätzt werden und der eigene Wille nicht mehr klar mitgeteilt werden kann. Rechtlich gesehen verliert die betroffene Person die Urteilsfähigkeit, was beispielsweise zur Folge hat, dass von ihr in diesem Zustand abgeschlossene Verträge oder erteilte Zustimmungen ungültig sind. Für persönliche, administrative und finanzielle Angelegenheiten wird die Hilfe von Drittpersonen notwendig.

Menschen mit Demenz sollten in einer solchen Situation auf eine Person ihres Vertrauens zählen können, die für sie handelt und ihre Interessen vertritt. Diese Möglichkeit bietet ein Vorsorgeauftrag.

/ Erstellen eines Vorsorgeauftrags

Wahl eines Vorsorgebeauftragten

Mit einem Vorsorgeauftrag kann die betroffene Person selbst entscheiden, wer ihre persönlichen und finanziellen Angelegenheiten erledigt und ihre Vertretung übernimmt, wenn sie dereinst nicht mehr urteilsfähig sein sollte. Dies wird in der Regel eine Vertrauensperson aus dem nahen Umfeld (Angehörige oder Freunde) sein. Finanzielle Angelegenheiten können auch einer juristischen Person (z.B. einer Treuhandfirma) übertragen werden. Wenn ein Vorsorgeauftrag auch Behandlungs- und Pflegeanweisungen beinhaltet, kann diesbezüglich nur eine natürliche Person als entscheidungsberechtigt bezeichnet werden. Weiter ist es möglich, einen Ersatzvertreter zu bestimmen, der den Vorsorgeauftrag ausführen kann, wenn der Beauftragte seine Aufgabe nicht übernehmen kann oder will, beispielsweise wegen Krankheit, Umzug, Zeitmangel oder aus einem anderen Grund.

Inhalt eines Vorsorgeauftrags

Mit einem Vorsorgeauftrag kann bestimmt werden, wer die Vermögensverwaltung, die Vertretung gegenüber Dritten und/oder die persönliche Unterstützung übernimmt. Die beauftragte Person muss die Interessen der nicht mehr urteilsfähigen Person bestmöglich vertreten. Deswegen ist es so wichtig, beim Verfassen des Vorsorgeauftrags zu klären, welches die Wünsche der betroffenen Person für ihr weiteres Leben sind. Diese Angaben helfen dem Beauftragten, Entscheidungen im Sinne der Person zu treffen, die er vertritt. Mit einem Vorsorgeauftrag kann gewährleistet werden, dass die Angelegenheiten der erkrankten Person ihrem Willen gemäss verwaltet werden. Es ist für die Betroffenen oft auch tröstlich, zu wissen, dass eine Vertrauensperson da sein wird, die handeln und entscheiden kann, wenn die eigenen geistigen Fähigkeiten langsam verloren gehen.

Errichten eines Vorsorgeauftrags

Im Normalfall kann jedermann jederzeit einen Vorsorgeauftrag verfassen. Am Anfang der Erkrankung sind auch demenzkranke Menschen durchaus noch in der Lage, ein solches Dokument zu erstellen. Eine möglichst frühe Demenzabklärung ist deshalb auch für die Planung der persönlichen Zukunft wichtig. Betroffene sollten jedoch nicht zu lange zuwarten, denn falls die Urteilsfähigkeit bereits verloren sein sollte, besteht das Risiko, dass der Auftrag später von der Erwachsenenschutzbehörde als ungültig angesehen wird. Sinnvoll ist es deshalb, die Urteilsfähigkeit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung durch den Arzt bestätigen zu lassen und diese Bestätigung dem Vorsorgeauftrag beizulegen.

Formvorschriften für einen Vorsorgeauftrag

Ein Vorsorgeauftrag muss von Anfang bis Ende handschriftlich abgefasst, datiert und unterschrieben sein. Alternativ kann ein Vorsorgeauftrag auch beim Notar öffentlich beurkundet werden. Dies ist in bestimmten Situationen sehr sinnvoll (z.B. im Fall von mehreren Beauftragten, komplexen Vermögenssituationen, bestimmten Anweisungen an die beauftragte Person usw.) oder wenn besondere Wünsche geäußert werden.

Entschädigung der vorsorgebeauftragten Person

Der Anspruch auf Entschädigung und Spesenersatz kann im Vorsorgeauftrag erwähnt werden. Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Wenn im Vorsorgeauftrag keine entsprechende Regelung getroffen wird, legt die Erwachsenenschutzbehörde einen angemessenen Betrag fest, sofern dies angesichts des Aufwands des Be-

auftragten gerechtfertigt ist oder wenn die übertragenen Aufgaben normalerweise entschädigt werden. Die betroffene Person muss die Kosten für die Entschädigung und den Spesenersatz tragen.

Aufbewahrung des Vorsorgeauftrags

Der Vorsorgeauftrag sollte zusammen mit anderen wichtigen Dokumenten gut auffindbar aufbewahrt werden. Der Betroffene kann auch eine Vertrauensperson über den Aufbewahrungsort informieren. Je nach kantonalen Vorschriften kann der Vorsorgeauftrag auch direkt bei der Erwachsenenschutzbehörde hinterlegt werden. Dass ein Vorsorgeauftrag existiert und wo er hinterlegt ist, kann beim Zivilstandsamt registriert werden.

Zeitliche Gültigkeit eines Vorsorgeauftrags

Ein Vorsorgeauftrag verliert seine Gültigkeit mit dem Zeitablauf nicht. Die Verhältnisse können sich aber ändern. Wenn möglich sollte der Vorsorgeauftrag deshalb periodisch überprüft und wenn nötig angepasst werden. Dies gilt vor allem dann, wenn zwischen dem Abfassen des Vorsorgeauftrags und dessen Wirksamkeit eine lange Zeitspanne liegt.

/ Wann kommt der Vorsorgeauftrag zum Tragen?

Ab wann gilt der Vorsorgeauftrag?

Ein Vorsorgeauftrag gilt erst ab Eintritt der Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person. Das bedeutet aber nicht, dass der Vorsorgeauftrag in diesem Zeitpunkt automatisch wirksam wird. Es braucht dazu einen Akt der Erwachsenenschutzbehörde. Das heisst natürlich auch, dass diese Behörde vom Vorsorgeauftrag Kenntnis haben muss.

Sind die Voraussetzungen für eine Validierung nicht oder noch nicht gegeben, z.B. weil die betroffene Person zwar hilfsbedürftig, aber nicht urteilsunfähig ist, kann der Vorsorgeauftrag nicht in Kraft treten. Es ist möglich, dass die Erwachsenenschutzbehörde in dieser Sachlage eine Beistandschaft errichtet. Damit diese nicht durch eine fremde Person geführt wird, ist es sinnvoll, in den Vorsorgeauftrag eine Bestimmung zu integrieren, wonach im Falle einer Beistandschaft die beauftragte Person als Beistand eingesetzt werden soll. Ein solcher Wunsch ist möglich und muss von der Erwachsenenschutzbehörde grundsätzlich auch respektiert werden. Allerdings ist es wichtig, dass die beauftragte Person bereit ist, das Amt als Beistand zu übernehmen.

Prüfung durch die Erwachsenenschutzbehörde

Die Erwachsenenschutzbehörde prüft:

- › ob der Vorsorgeauftrag formell korrekt abgefasst wurde (Handschriftlichkeit oder öffentliche Beurkundung);
- › ob die den Auftrag gebende Person im Zeitpunkt der Erstellung urteilsfähig war;
- › ob die betroffene Person tatsächlich dauerhaft urteilsunfähig geworden ist und damit die Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Vorsorgeauftrags erfüllt sind;
- › ob die beauftragte Person den Auftrag annimmt und für die Aufgabe geeignet ist;
- › ob allenfalls weitere Massnahmen zum Schutz der Interessen der urteilsunfähigen Person notwendig sind;
- › ob eine Entschädigung für die beauftragte Person vorgesehen ist (andernfalls legt die Erwachsenenschutzbehörde eine angemessene Entschädigung fest).

Annahme des Vorsorgeauftrags

Die beauftragte Person erhält, falls sie den Auftrag annimmt, eine amtliche Urkunde von der Erwachsenenschutzbehörde, in der ihre Rechte und Pflichten als vorsorgebeauftragte Person ersichtlich sind. Die Erwachsenenschutzbehörde hat damit im Prinzip ihre Aufgabe erfüllt. Sie wird nur noch eingreifen, wenn die Interessen der vertretenen Person gefährdet sind. Dies kann natürlich auch dann der Fall sein, wenn die beauftragte Person den Auftrag nicht mehr weiterführen will oder kann.

Im Falle einer Interessenkollision darf die beauftragte Person nicht für die betroffene Person handeln. Es kann unter Umständen sinnvoll sein, für solche Situationen eine Ersatzperson zu bezeichnen.

Vollmacht und Vorsorgeauftrag?

Der Vorsorgeauftrag ist das vom Gesetz vorgesehene Mittel für den Fall, dass jemand infolge Urteilsunfähigkeit nicht mehr selbst handeln kann. Gerade bei einer Demenzerkrankung kann es sein, dass jemand zunehmend auf Hilfe angewiesen ist, ohne dass bereits eine Urteilsunfähigkeit vorliegt. In diesem Fall kann eine Generalvollmacht erstellt werden. Sie hat eine ähnliche Wirkung wie ein Vorsorgeauftrag, ist jedoch mit sofortiger Wirkung gültig und nicht erst bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit. Vollmachten werden jedoch von vielen Banken nicht mehr akzeptiert, wenn der Betroffene urteilsunfähig geworden ist, und zwar auch dann, wenn in der Vollmacht explizit erwähnt wird, dass die Vollmacht auch im Fall der Urteilsunfähigkeit gilt. Darüber hinaus kann seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 1. Januar 2013 keine Vollmacht mehr erstellt werden, die erst ab Eintritt der Urteilsunfähigkeit wirksam werden soll. Für diesen Fall muss ein Vorsorgeauftrag verfasst werden.

Damit während der Zeit, in der die an Demenz erkrankte Person zwar hilfsbedürftig, aber noch nicht urteilsunfähig ist, eine Unterstützung und Vertretung möglich ist, ist es empfehlenswert, zusätzlich zum Vorsorgeauftrag eine Vollmacht zu erstellen. Die Vollmacht wird dann nach der Validierung des Vorsorgeauftrags durch diesen abgelöst.

Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag?

Weil der Vorsorgeauftrag im Gegensatz zur Patientenverfügung zuerst validiert werden muss, ist es sinnvoll, die medizinische Vertretung in einer Patientenverfügung zu regeln und alle anderen Belange im Vorsorgeauftrag. So ist die Patientenverfügung auch dann wirksam, wenn der Vorsorgeauftrag nicht oder noch nicht validiert ist. Zudem kann die Patientenverfügung bei Bedarf auch leicht abgeändert werden (z.B. bei veränderten Behandlungswünschen), ohne dass auch der Vorsorgeauftrag, der strengeren Formvorschriften unterliegt, angepasst werden muss.

Fachliche Beratung:

Lic. iur. **Marianne Wolfensberger**
Prof. Dr. iur. **Regina E. Aebi-Müller**, Universität Luzern

Dieses Infoblatt ist auch in Französisch
und Italienisch erhältlich.

Ihre Spende für ein besseres Leben mit Demenz.

IBAN CH33 0900 0000 1000 6940 8

Alzheimer Schweiz • Gurtengasse 3 • 3011 Bern
Sekretariat 058 058 80 20 • info@alz.ch • alz.ch



IB 163 D 32



Möchten Sie mit jemandem **reden**?

Für eine persönliche, auf Ihre aktuelle Situation zugeschnittene Beratung
kontaktieren Sie uns unter der Nummer **058 058 80 00** von Montag bis Freitag
von **8 bis 12 Uhr** und von **13.30 bis 17 Uhr** oder unter info@alz.ch.

Die 21 kantonalen Sektionen von Alzheimer Schweiz sind auch
in Ihrer Region für Sie da. Informieren Sie sich auf alz.ch.

Impressum
Herausgeberin
und Redaktion:

© Alzheimer Schweiz 2021

Vorsorgeauftrag

Diese Vorlagen für Vorsorgeaufträge sind unvollständige Beispiele, die an Ihre persönliche Situation und an Ihre Bedürfnisse angepasst werden müssen. Insbesondere in komplexen persönlichen oder finanziellen Situationen empfehlen wir Ihnen, sich von Fachpersonen beraten zu lassen.

/ Wichtige Hinweise

- › Die folgenden Vorlagen für einen Vorsorgeauftrag (I. Kurzversion, II. Langversion) sind Beispiele. Sie können aufgrund Ihrer Situation und Ihrer persönlichen Bedürfnisse angepasst, ergänzt oder abgeändert werden. Diese Vorlagen müssen mit Umsicht und Vorsicht verwendet werden. Alzheimer Schweiz empfiehlt Ihnen, sich an eine Vertrauensperson zu wenden und sich von Fachleuten beraten zu lassen.
- › Ein gültiger Vorsorgeauftrag muss von der betroffenen Person vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterschrieben werden. Ein Vorsorgeauftrag kann auch gemeinsam mit einem Notar aufgesetzt und von diesem beglaubigt werden.
- › **Die Angaben in Braun** sind Redaktionshilfen und sollen nicht übernommen werden. Aus Gründen der Vereinfachung wird nur die männliche Form verwendet.

/ I. Kurzversion

Vorsorgeauftrag **[Titel]**

Ich, der Unterzeichnende, [Name, Vorname], geboren am [Datum], aus [Bürgerort/Nationalität], wohnhaft in [PLZ Ort, Adresse], erstelle diesen Vorsorgeauftrag für den Fall, dass ich nicht mehr urteilsfähig bin.

1. Ich bestimme hiermit:
 - a. [Vorname, Name], geboren am [Datum], aus [Bürgerort/Nationalität], wohnhaft in [PLZ Ort, Adresse], zu meinem Vorsorgebeauftragten.
 - b. [Vorname, Name], geboren am [Datum], aus [Bürgerort/Nationalität], wohnhaft in [PLZ Ort, Adresse], zu meinem Ersatzbeauftragten, wenn der Vorsorgebeauftragte mich nicht vertreten kann oder will oder wenn der Vorsorgebeauftragte in einer bestimmten Angelegenheit eine Interessenkollision hat.

Fortsetzung auf der Rückseite

2. Ich beauftrage die genannte Person, alle meine persönlichen und finanziellen Angelegenheiten zu regeln und mich im Rechtsverkehr gegenüber Dritten vollständig zu vertreten. Der Beauftragte kann jegliche Immobilienvermögen erwerben, belasten oder verkaufen und die entsprechenden Einträge im Grundbuch beantragen. Der Beauftragte kann sämtliche an mich gerichtete Sendungen in Empfang nehmen, öffnen und bearbeiten.
3. Ich entbinde sämtliche Personen, die an ein Amts- oder Berufsgeheimnis oder an anderweitige Schweigepflichten gebunden sind, von ihrer Schweigepflicht gegenüber der beauftragten Person.
4. Der Beauftragte wird wie folgt entschädigt:
 - **[Version 1]** Es ist keine Entschädigung vorgesehen.
 - **[Version 2]** Der Beauftragte hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für seine Tätigkeit, die nach den üblichen Kriterien der Erwachsenenschutzbehörde für Beistände berechnet wird, sowie auf Spesenersatz.
 - **[Version 3]** Der Beauftragte hat Anspruch auf eine Entschädigung pro [Stunde/ Monat/Jahr] sowie auf Spesenersatz.
5. Die separat verfasste Patientenverfügung hat Vorrang vor der vorliegenden Verfügung.
 - **[Möglicher Zusatz]** Ich habe eine Patientenverfügung verfasst und sie an folgender Adresse hinterlegt [Adresse des Hinterlegungsorts].
6. **[Eventuell]** Ich habe eine Kopie des vorliegenden Vorsorgeauftrags bei folgender/-n Person/-en [natürliche oder juristische Person/-en] hinterlegt: [Vorname, Name], geboren am [Datum], aus [Bürgerort/Nationalität], wohnhaft in [PLZ Ort, Adresse].
7. Der vorliegende Vorsorgeauftrag unterliegt Schweizer Recht.
8. Kann der vorliegende Vorsorgeauftrag nicht validiert werden und errichtet die Erwachsenenschutzbehörde eine Beistandschaft, so wünsche ich, dass die in Ziff. 1 genannten Personen als Beistand eingesetzt werden.

[Ort, Datum]

[Unterschrift]

Vorsorgeauftrag

/ II. Langversion

Vorsorgeauftrag **(Titel)**

Ich, der Unterzeichnende, [Name, Vorname], geboren am [Datum], aus [Bürgerort/Nationalität], wohnhaft in [PLZ Ort, Adresse], erstelle diesen Vorsorgeauftrag für den Fall, dass ich nicht mehr urteilsfähig bin.

1. Ich bestimme hiermit:
 - a. [Vorname, Name], geboren am [Datum], aus [Bürgerort/Nationalität], wohnhaft in [PLZ Ort, Adresse], zu meinem Vorsorgebeauftragten.
 - b. [Vorname, Name], geboren am [Datum], aus [Bürgerort/Nationalität], wohnhaft in [PLZ Ort, Adresse], zu meinem Ersatzbeauftragten, wenn der Vorsorgebeauftragte mich nicht vertreten kann oder will oder wenn der Vorsorgebeauftragte in einer bestimmten Angelegenheit eine Interessenkollision hat.
2. Der Vorsorgeauftrag umfasst Folgendes:
 - a. Die Regelung aller medizinischen Angelegenheiten sowie die Ausübung aller damit verbundenen Rechte. Der Beauftragte kann insbesondere in Operationen oder andere medizinische Behandlungen einwilligen oder über eine Einweisung in eine Klinik, ein Pflegeheim oder ein Spital entscheiden und für eine angemessene Betreuung und Pflege sorgen.
 - b. Das Treffen aller Vorkehrungen, die mir einen geordneten Alltag ermöglichen.
 - c. Den Empfang, die Öffnung und die Bearbeitung aller an mich adressierten Sendungen.
 - d. Die Verwaltung aller finanziellen Angelegenheiten. Dazu gehört auch die Verfügung über Bank- und andere Konten, Tresore, Wertschriften und andere Aktiven des Finanzvermögens.
 - e. Den Erwerb, die Belastung und den Verkauf jeglicher Immobilienvermögen und die Beantragung der entsprechenden Einträge im Grundbuch. **(Möglicher Zusatz)** Zusätzlich zu den Immobilientransaktionen kann der Beauftragte ohne besondere Ermächtigung im Sinne von Art. 396 OR einen Vergleich abschliessen, ein Schiedsgericht annehmen und wechselrechtliche Verbindlichkeiten eingehen.
 - f. Die Vertretung im Rechtsverkehr mit Dritten gegenüber Behörden, Gerichten, Versicherungen, Banken usw. Der Beauftragte kann im Namen des Auftraggebers Verträge eingehen oder kündigen.
 - g. Sämtliche Regelungen zur Organisation meines Begräbnisses und zur Auflösung meines Haushalts.

- h. Der Beauftragte kann sich bei der Ausübung seiner Aufgaben an eine Fach- oder Hilfsperson wenden.
- i. **[Möglicher Zusatz]** Mit Ausnahme von üblichen Gelegenheitsgeschenken oder Zuwendungen aufgrund einer moralischen Verpflichtung darf der Beauftragte die Vermögenswerte des Auftraggebers nicht unentgeltlich überlassen. **[Eventuell angeben, an wen, wie oft und welcher Betrag im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten überwiesen werden soll.]**
- j. **[Möglicher Zusatz, wenn Dritten Zugang zu Informationen gewährt werden soll]** Der Beauftragte gewährt [Vorname, Name], geboren am [Datum], aus [Heimatort/Nationalität], wohnhaft in [PLZ Ort, Adresse], auf Anfrage Zugang zu sämtlichen gewünschten Informationen oder Dossiers.
3. Ich entbinde sämtliche Personen, die an ein Amts- oder Berufsgeheimnis oder an anderweitige Schweigepflichten gebunden sind, von ihrer Schweigepflicht gegenüber der beauftragten Person.
4. Der Beauftragte wird wie folgt entschädigt:
- **[Version 1]** Es ist keine Entschädigung vorgesehen.
 - **[Version 2]** Der Beauftragte hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für seine Tätigkeit, die nach den üblichen Kriterien der Erwachsenenschutzbehörde für Beistände berechnet wird, sowie auf Spesenersatz.
 - **[Version 3]** Der Beauftragte hat Anspruch auf eine Entschädigung pro [Stunde/ Monat/Jahr] sowie auf Spesenersatz.
5. Die separat verfasste Patientenverfügung hat Vorrang vor dem vorliegenden Vorsorgeauftrag.
- **[Möglicher Zusatz]** Ich habe eine Patientenverfügung verfasst und sie an folgender Adresse hinterlegt [Adresse des Hinterlegungsorts].
6. **[Eventuell]** Ich habe eine Kopie des vorliegenden Vorsorgeauftrags bei folgender/-n Person/-en [natürliche oder juristische Person/-en] hinterlegt: [Vorname, Name], geboren am [Datum], aus [Bürgerort/Nationalität], wohnhaft in [PLZ Ort, Adresse].
7. Der vorliegende Vorsorgeauftrag unterliegt Schweizer Recht.
8. Kann der vorliegende Vorsorgeauftrag nicht validiert werden und errichtet die Erwachsenenschutzbehörde eine Beistandschaft, so wünsche ich, dass die in Ziff. 1 genannten Personen als Beistand eingesetzt werden.

[Ort, Datum]

[Unterschrift]